

Bericht*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 19/28678, 19/29638, 19/29997 Nr. 1.14 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte
Feindeslisten**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan
Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der FDP**
– Drucksache 19/28777 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Überführung des § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes in das
Strafgesetzbuch zum verbesserten strafrechtlichen Schutz von
persönlichen Daten**

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/30943 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Gökay Akbulut und Canan Bayram

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksachen 19/28678, 19/29638** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29638** wurde mit **Drucksache 19/29997 Nr. 1.14** vom 21. Mai 2021 ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/28777** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28678 in seiner 149. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28678 in seiner 86. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und Abwesenheit der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und Abwesenheit der Fraktion der AfD angenommen. Den Änderungsantrag der Fraktion der AfD hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD abgelehnt. Die Vorlage auf Drucksache 19/29638 empfiehlt er zu Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28678 in seiner 84. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs. Die Vorlage auf Drucksache 19/29638 empfiehlt er zu Kenntnis zu nehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 255/21 (Bundestagsdrucksache 19/28678) in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, SDG 10 – Weniger Ungleichheiten. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Die bestehenden Strafvorschriften erfassten die Bedrohung von „Feindeslisten“ regelmäßig nicht oder nur teilweise. Der Entwurf zielt auf die Schließung dieser Schutzlücke ab und stehe somit im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Allen voran werde das „Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ berücksichtigt. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28777 in seiner 149. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/28678 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 anberaten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die Vorlage auf Drucksache 19/28777 hat der Ausschuss im schriftlichen Verfahren mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die bereits beschlossene öffentliche Anhörung zur Vorlage auf Drucksache 19/28678 einbezogen. Die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/28678 und 19/28777 hat der Ausschuss in seiner 155. Sitzung am 19. Mai 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Eren Basar	Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf
Prof. Dr. Jörg Eisele	Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsrecht und Computerstrafrecht
Dr. Sebastian Golla	Ruhr-Universität Bochum Juniorprofessur für Kriminologie, Strafrecht und Sicherheitsforschung im digitalen Zeitalter
Frank Hannig	Rechtsanwalt, Dresden
Alexander Hoffmann	Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. Rechtsanwalt
Bianca Klose	Vorstandsmitglied und Sprecherin des Bundesverbandes Mobile Beratung e. V., Berlin
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel	Universität Augsburg Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht
Kai Lohse	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Sybille Wuttke	Erste Staatsanwältin Staatsanwaltschaft Stuttgart

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 155. Sitzung vom 19. Mai 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/28678, 19/29638 in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht

und Verbraucherschutz eingebracht haben. Dieser Änderungsantrag wurde hinsichtlich der Maßgabe Nummer 2 Buchstabe b eingefügten Nummern 3 und 4 betreffend die Änderungen der §§ 86, 86a StGB mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Hinsichtlich der Maßgabe Nummer 2 Buchstabe c eingefügte Nummer 8 betreffend die Einfügung eines neuen § 176e StGB wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Die Maßgabe Nummer 2 Buchstabe d eingefügte Nummer 9 des Änderungsantrags betreffend die Einfügung eines neuen § 192a StGB wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die übrigen Maßgaben betreffend wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28678 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf gemäß der Drucksache 19/28678 wird nach folgender Maßgabe geändert:

Artikel 1 Nummer 2 (§ 126a StGB) Absatz 3 des Gesetzesentwurfs wird aufgehoben.

Begründung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den öffentlichen Frieden zu schützen, indem er es unter Strafe stellt, öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Inhalten Daten einer anderen Person in einer Art und Weise zu verbreiten, die geeignet ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten qualifizierten rechtswidrigen Tat auszusetzen. In der Begründung des Entwurfs geht die Bundesregierung nicht gesondert darauf ein, welchen Phänomenbereichen im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts die Veröffentlichungen von Feindeslisten entspringen. An Evidenz nicht zu überbieten ist jedoch der Umstand, dass das Veröffentlichende von Feindeslisten sowie das „Outing“ von politisch Andersdenkenden, welche nicht das eigene Weltbild teilen, zum ganz überwiegenden Teil von Linksextremisten verübt werden. Selbst das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport konstatiert in einer Veröffentlichung zu Linksextremismus: „Eine bedeutsame Rolle im Kampf gegen „Faschisten“ hat für Linksextremisten die „Antifaschistische Recherchearbeit“. In sogenannten Outing-Aktionen werden systematisch Informationen über vermeintliche und tatsächliche Rechtsextremisten sowie deren Strukturen gesammelt und öffentlich gemacht, um die als Feinde betrachteten Personen zu denunzieren. Dabei werden zum Teil persönliche Daten wie die Wohnadresse und der Arbeitgeber im Internet publiziert, um die betroffenen Personen sozial auszugrenzen und zu ächten. Noch wichtiger ist das Aktionsfeld „Antifaschismus“ für Linksextremisten seit der Gründung der „Alternative für Deutschland“ (AfD) im Jahr 2013 geworden. Die Partei steht – neben den Mitgliedern rechtsextremistischer Parteien wie der NPD – im Fokus linksextremistischer Agitationen und Aktionen. So kommt es immer wieder zu Sachbeschädigungen, beispielsweise an Parteibüros und Vereinsräumen, aber auch zu Outing-Aktionen. Das öffentliche Auftreten von Rechtsextremisten und Rechtspopulisten, zum Beispiel auf Demonstrationen und im Wahlkampf, empfinden Linksextremisten als Provokation, was regelmäßig zu Angriffen bis hin zu körperlichen Attacken von deren Seite führt.“ (https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Sicherheit/Verfassungsschutz/Dokumente/Broschuere_Linksextremismus.pdf, S. 26, abgerufen am 6.5.2021). Ebenso hat das Medium „FAZ-online“ schon im Jahr 2016 festgestellt: „Ein beliebtes Vorgehen des „linken Widerstands“ ist zudem das „Outen“ von rechten Politikern. Das geschieht vor allem im Internet, bevorzugt auf der Seite „linksunten.indymedia“. Die ist das wichtigste Internetportal der linksextremen Szene, der Server soll in den Vereinigten Staaten stehen. Auf der Seite werden Fotos, Lebensläufe und Adressen von AfD-Leuten oder anderen rechten Politikern veröffentlicht. So wurde kürzlich der Bezirksvorsitzende der AfD in Berlin-Lichtenberg, ein Zahnarzt, „geoutet“ mit dem Ziel, dass er aus der kassenzahnärztlichen Vereinigung ausgeschlossen werden solle.“ (https://www.faz.net/aktuell/politik/gewalt-gegen-afd-mitglieder-mit-zweierlei-mass-14233720.html?printPage-dArticle=true#pageIndex_2, abgerufen am 6.5.2021).

Auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Bundestag, in welcher diese Symptomatik anhand zahlreicher Fälle aufgezeigt worden ist, hat die Bundesregierung zwar mitgeteilt, dass das Phänomen des sogenannten Outings

oder Doxings von Informationssammlungen zu Personen schwerpunktmäßig in den Bereichen der Politisch motivierten Kriminalität -links- und -rechts- (PMK-links und -rechts) bekannt sei. Die Bundesregierung hat jedoch die Auffassung vertreten, dass der polizeilich bekannte Umfang der in Rede stehenden Aktivitäten eine Einordnung als Massenphänomen nicht zulasse (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: „Zum Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Fein-deslisten“, BT-Drs.: 19/27590).

Das strafrechtliche Verbot zur Veröffentlichung von Feindeslisten hatte in dem ursprünglichen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten (vom Bundesjustizministerium veröffentlicht am 5.2.2021, abrufbar unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Feindeslisten.html>, abgerufen am 6.5.2021) keinen Strafausschließungsgrund nach § 86 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs zum Inhalt. Das Bundesjustizministerium hat mehrere Stellungnahmen von Organisationen, welche sich in Folge zu dem Referentenentwurf geäußert haben, veröffentlicht. Hierzu zählen eine solche der Amadeu-Antonio-Stiftung sowie eine gemeinsame Stellungnahme der Organisationen Campact, Das NETTZ – Vernetzungsstelle gegen Hate Speech, Gesicht Zeigen! Für ein welt-offenes Deutschland e.V., HateAid gGmbH, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), Neue Deutsche Medienmacher*innen, No Hate Speech Movement Deutschland und ebenso eine kurze Stellungnahme des Zentralrats der Muslime (ebd.).

Vorstandsvorsitzende der Amadeu-Antonio-Stiftung ist Frau Anetta Kahane. Anetta Kahane war von 1974 bis 1982 als Inoffizielle Mitarbeiterin für das Ministerium für Staatssicherheit aktiv tätig. Ein von ihr selbst (sic!) in Auftrag gegebenes Gutachten von Dr. Helmut Müller-Enbergs führt zu ihrer Rolle als „IM Victoria“ unter anderem aus: „Trotz der an der Aktenlage deutlich erkennbaren politisch überzeugend vorgetragenen konformen Haltung von Frau Kahane zu den Idealen des Staates, einem ausufernden Erzähltrieb hinsichtlich ihres beruflichen wie privaten Umfeldes wird die freie Willensentscheidung allein schon eben durch die Konstellation des Kennenlernens als nicht vollständig unabhängig anzusehen sein.“, in Müller-Enbergs: „Zusammenfassende gutachterliche Stellungnahme zu Frau Anetta Kahane und die DDR-Staatssicherheit“, S. 5-6, abrufbar unter: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/11/gutachten_anetta_kahane.pdf, abgerufen am 6.5.2021. Das Gutachten führt weiterhin aus: „Gleichwohl benannte Frau Kahane nicht wenige Personen, darunter Bürger anderer, vor allem südamerikanischer Staaten, bei denen sich die Angaben zumeist auf das Studienfach, die Wohnadresse, die Parteianbindung, Nationalität wie Beruf und Arbeitsplatz gleichsam in Stichworten beschränkte.“ (ebd., S. 7).

Nunmehr hat die Amadeu-Antonio-Stiftung in ihrer Stellungnahme unter der Überschrift „Problematische Weite des Gesetzes“ ausgeführt: „Der vorliegende Gesetzentwurf scheint uns in seiner jetzigen Form geeignet, auch gegen Äußerungen vorzugehen, die weit über die beschriebenen Vorfälle rechtsextremer Feindeslisten hinausgehen. So könnte etwa die wichtige zivilgesellschaftliche und journalistische Arbeit zu rechtsextremen Akteuren und Netzwerken gefährdet sein und mit Anzeigen und Verfahren überzogen werden. Darüber hinaus würde das Gesetz u. E. etwa Aufklärung über Aktivitäten und Besitzstände von Immobilienfirmen, wie sie im Zuge von solidarischen Nachbarschaftsinitiativen gegen Verdrängung betrieben wird, kriminalisieren. Wir bitten Sie zu prüfen, welche geeigneten Formulierungen in den Gesetzestext aufzunehmen sind, um die beschriebenen Effekte zu vermeiden.“ (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0222_Stellungnahme_Amadeu_Antonio_Stiftung_RefE_Feindeslisten.pdf;jsessionid=01A00AA2CB92DCF1518FBAFE283CC6CF.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 6.5.2021).

Die Stellungnahme des Zusammenschlusses der Organisationen „aus der Zivilgesellschaft – Unterzeichner*innen: Campact, Das NETTZ – Vernetzungsstelle gegen Hate Speech, Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e.V., HateAid gGmbH, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), Neue Deutsche Medienmacher*innen, No Hate Speech Movement Deutschland“ führt in ihrer Stellungnahme ab Seite 4 unter der Überschrift „2. Kritik: Gefahr ausufernder Strafbarkeit“ aus:

„ (...) Der Tatbestand ist allerdings zu unbestimmt und birgt die Gefahr einer ausufernden Strafbarkeit. Es besteht die Gefahr, dass auch die journalistische Berichterstattung und Recherche und Aufklärungsarbeit der Zivilgesellschaft eingeschränkt werden und damit die Bekämpfung des Rechtsterrorismus zusätzlich erschwert wird. Wir empfehlen daher, eine Erheblichkeitsschwelle aufzunehmen. (...) Konkret steht auch zu befürchten, dass die geplante Änderung unbeabsichtigt eine Kriminalisierung von Strukturen zur Folge hat, die sich der Recherche und

Aufklärungsarbeit über rechte und rechtsextreme Aktivitäten widmen. Es existieren zivilgesellschaftliche Initiativen, die konkrete Zusammenhänge, Handlungen und Hintergründe rechtsextremer Akteur*innen recherchieren und veröffentlichen. Hierzu zählen u.a. Internet-Blogs wie "ExifRecherche", die wichtige Informationen z.B. über den Attentäter Stefan E. veröffentlichten und somit die Aufklärungs- und Präventionsarbeit unterstützen. Das Outing von Rechtsextremen durch die Recherchen dieser Initiativen ist für die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden wichtig. Oft zeigen erst diese Recherchen, dass ein*e Täter*in aus politischen Motiven handelte. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass dieses zivilgesellschaftliche Engagement nicht strafrechtlich sanktioniert wird. Wir empfehlen daher den Anwendungsbereich der Norm einzuschränken, um eine ausufernde Strafbarkeit zu vermeiden. Denkbar ist dies durch die Formulierung einer Erheblichkeitsschwelle oder eine Eingrenzung der erfassten Straftatbestände in Anlehnung an § 126 StGB, wobei diese nicht deckungsgleich sein müssen. (...)“ (https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Down-loads/0222_Stellungnahme_aus_der_Zivilgesellschaft_RefE_Feindeslisten.pdf;jsessionid=01A00AA2CB92DCF1518FBFAFE283CC6CF.1_cid297?__blob=publicationFile&v=3; abgerufen am 6.5.2021).

Hinzuweisen ist darüber hinaus darauf, dass die die beiden Linke-Abgeordneten Martina Renner und Katharina König-Preuß in der Presse mit der Befürchtung, dass sich das Gesetz auch gegen „antifaschistische Recherchearbeit“ richten könnte, genannt werden (<https://taz.de/Gesetzentwurf-gegen-Feindeslisten/!5757857/>; abgerufen am 6.5.2021).

Daraufhin hat das Bundesjustizministerium am 17.3.2021 einen abgeänderten Referentenentwurf veröffentlicht, welcher nunmehr eine Verweisungsvorschrift in § 126a Abs. 3 StGB-E enthält. Die Folge der Verweisnorm ist nunmehr ein vorgesehene Entfallen der Strafbarkeit beim Erstellen von Feindeslisten oder dem Outing von Menschen, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der, der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Die Folge der Verweisnorm ist nunmehr ein Strafausschließungsgrund für diejenigen, deren Verhalten vor dem aller anderen einschlägigen Tätergruppen einer Pönalisierung bedürfte. Dies sind Vertreter des organisierten Linksextremismus, deren Beschäftigung darin besteht, politisch Andersdenkende öffentlich zu stigmatisieren, zu diffamieren, sie der sozialen Ächtung preiszugeben und einen Zustand permanenter Bedrohung für Leib und Leben auszusetzen. Beinahe jedes Veröffentlichende von privaten Daten im Internet in einem Kontext, welcher nur irgendeinen Bezug des „Geouteten“ zu linksextremen Kampfbegriffen außerhalb des engsten linksextremen Meinungskorridors bietet („Patriot“, „Antifeminist“, „Kapitalist“, „Homophober“, „Faschist“), wird im Zweifel als einem legitimen Zweck dienend dargestellt werden. Die Schaffung von konkreten Gefahren für den Leib und das Leben Betroffener durch die Outing-Aktionen von Linksextremen wird hierdurch straffrei. Das Entgegenkommen der Bundesjustizministerin gegenüber Linksextremisten ist aus Sicht der Antragsteller vor allem deshalb so absurd, weil das Bundesamt für Verfassungsschutz als der Bundesregierung untergeordnete Behörde selbst in einer Veröffentlichung unter dem Titel „Die „Antifa“: Antifaschistischer Kampf im Linksextremismus“ ausführt: „Gezielt wollen Linksextremisten unter von ihnen als "rechts" oder rechtsextremistisch ausgemachten Personen ein Klima der Angst erzeugen. So soll der politische Gegner um jeden Preis aus der Öffentlichkeit gedrängt und von der Bekundung unliebsamer Meinungen abgehalten werden. (...) Neben Sachbeschädigungen, Brandstiftungen und Körperverletzungen gehören auch sogenannte "Outing-Aktionen" zum Repertoire gewaltorientierter Linksextremisten. Bei diesen werden Bilder und personenbezogene Daten von tat-sächlichen oder vermeintlichen "Faschisten" auf Plakaten, Flyern oder einschlägigen Websites veröffentlicht, um diese in ihrem Umfeld zu brandmarken und sozial zu ächten. Zudem wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, selbst gegen die betroffenen Personen vorzugehen. Häufig werden die "Outings" mit einem mehr oder weniger verklausulierten Aufruf verbunden, Straf- und Gewalttaten zum Nachteil der Betroffenen zu begehen. („sic!“)“ (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/Linksextremismus/die-antifa-antifaschisti-scher-kampf-im-linksextremismus.html#doc812060bodyText1>, abgerufen am 6.5.2021). Hieraus lässt sich nur ableiten, dass die Bundesregierung entweder der Einschätzung ihrer eigenen Behörde misstraut oder bewusst eine Politik betreibt, die nicht auf die Wiederherstellung von öffentlichem Frieden für alle Staatsbürger gleichermaßen gerichtet ist. Der Deutsche Bundestag ist dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet und nicht den Partikularinteressen einzelner ideologisch durchsetzter Akteure. Es ist daher dringend geboten, auch die verfassungsrechtlichen Rechtsgüter Leib und Leben von denjenigen Menschen, die nicht in irgendeiner Form linksextrem sind, mit dem Mittel des Strafrechts einfachgesetzlich zu schützen. Der Verweis des Gesetzesentwurfs zu Feindeslisten auf den Strafausschließungsgrund in § 86 Abs. 3 StGB ist daher vollumfänglich aufzuheben.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28777 in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der SPD** dankte dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, mit dem man im Hinblick auf den Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung eng zusammengearbeitet habe; ebenso dankte sie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Es sei wichtig, dass dem Phänomen der Feindeslisten und der damit einhergehenden Einschüchterung von Bürgern, insbesondere durch rechtsradikale Personen, durch Schaffung eines neuen Straftatbestands begegnet werde.

Die **Fraktion der FDP** vertrat mit Blick auf Feindeslisten die Auffassung, dass zu schützendes Rechtsgut weniger der öffentliche Friede als die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sein sollten. Bei dieser Betrachtung sei bereits die Erhebung bzw. Verbreitung der entsprechenden Daten die Verletzungshandlung. Diese Handlungen würden außerhalb des Kernstrafrechts jedoch bereits heute von § 42 BDSG erfasst, der ins Kernstrafrecht übernommen werden solle, statt eine gänzlich neue Regelung in das StGB einzufügen. Sie kritisierte, dass das Gesetzgebungsvorhaben, das einer gründlichen und ausführlichen Diskussion bedürft hätte, von den Koalitionsfraktionen mit größter Eile betrieben werde. Die vorgesehene Erweiterung der Propagandadelikte zeige handwerkliche Mängel. Darin würden sogenannte Kaskadenverweisungen gebraucht, welche im Ergebnis lediglich einzelne Personen, Vereinigungen und Körperschaften in Bezug nähmen. Statt der Schaffung eines Sondertatbestands im Strafrecht, der augenscheinlich auf bestimmte Organisationen abziele, wäre es die Aufgabe des Bundesinnenministers, die entsprechenden Organisationen direkt zu verbieten.

Die **Fraktion der AfD** vertrat die Auffassung, dass die Gesinnung eines Täters für die Frage der Strafbarkeit keine Rolle spielen dürfe. § 86 Absatz 3 StGB, auf den durch § 126a Absatz 3 StGB-E verwiesen werde, sehe indes praktisch eine Privilegierung für Täter aus dem Kreis der Antifa vor. Die jeweilige Täterabsicht sei nach der Fassung des § 126a StGB-E ausschlaggebend dafür, ob eine Person als Straftäter oder als wehrhafter Demokrat qualifiziert werde, dessen Tun nicht strafrechtlich verfolgt werden müsse. Der beabsichtigte Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung stelle einen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar, obgleich die bereits existenten Regelungen des § 130 und der §§ 185 ff. StGB entsprechende Sachverhalte hinreichend regulierten. Opfer von Beleidigungen dürften bei Vorliegen der in § 192a StGB-E genannten Merkmale nicht stärker als andere Personengruppen geschützt werden. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP sei nicht ersichtlich, warum die Verschiebung einer Norm vom Neben- ins Kernstrafrecht eine Verbesserung darstellen solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der Gesetzentwurf ein Sammelsurium verschiedenster Regelungen enthalte, die zum Teil erstmals in einem unmittelbar vor der Sitzung eingebrachten Änderungsantrag aufgeführt worden seien. § 86 StGB-E, der die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen betreffe, verweise auf eine EU-Verordnung, anhand derer zunächst recherchiert werden müsse, welches Verhalten überhaupt strafbar sei. Die Norm erwecke den Anschein einer Art Kompensation für das vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) nicht erlassene Betätigungsverbot gegenüber der Hamas. Im Rahmen des Tatbestands der verhetzenden Beleidigung gemäß § 192a StGB-E werde der Begriff „rassische Herkunft“ verwendet, jedoch nicht in einer mit der Formulierung des § 130 StGB kongruenten Weise. Sie bat um Aufklärung zum Hintergrund der Modifikation des § 86 StGB, der Auslegung des Begriffs „rassische Herkunft“ in § 192a StGB-E sowie warum das Merkmal „Geschlecht“ in die Norm nicht mit einbezogen werde. Zum Thema Feindeslisten erklärte sie, die Anhörung habe ergeben, dass der hierauf abzielende Tatbestand des § 126 StGB-E mangels hinreichender Bestimmtheit ungeeignet sei und die Gefahr einer ausufernden Strafbarkeit berge. Die Regelung könne dazu führen, dass die Arbeit von Journalisten oder Aktivisten, die entsprechende Daten zu legitimen Zwecken bzw. im Interesse des Gemeinwohls zusammenträgen, erschwert werde.

Dies erscheine insbesondere im Hinblick darauf paradox, dass der Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Bekämpfung des Rechtsextremismus stehe. Aufklärung über verfassungsfeindliche Gruppierungen dürfe nicht behindert werden. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, warum nicht öffentliche Feindeslisten von § 126a StGB-E nicht erfasst würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass immer öfter Daten von Personen in sogenannten Feindeslisten veröffentlicht würden. Dabei brächten die Täter regelmäßig zumindest konkludent zum Ausdruck, dass ihnen das Verhalten der Betroffenen aus politischen Gründen missfalle und hieraus Konsequenzen gezogen werden sollten. Dies führe für die Betroffenen jedenfalls zu einem Gefühl der Bedrohung und könne sie in ihrer politischen Betätigung und insbesondere in ihrer Meinungsfreiheit einschränken. Die bislang existenten in Betracht kommenden Straftatbestände seien regelmäßig nicht erfüllt, soweit nicht zu konkreten Straftaten aufgefördert werde. Die Norm des § 42 BDSG, deren Übertragung in das Kernstrafrecht die Fraktion der FDP fordere, greife jedenfalls bei frei recherchierbaren Daten nicht, obgleich auch dort die Bedrohungslage bestehe. Diese Strafbarkeitslücke schließe der Gesetzentwurf. Den Vorwurf der Fraktion der AfD, das Gesetzgebungsvorhaben sei auf eine bestimmte politische Gesinnung ausgerichtet, bezeichnete sie als unhaltbar. Auch die verhetzende Beleidigung und die öffentliche Verwendung von Propagandamitteln und Kennzeichen von terroristischen – nicht nur wie bisher verfassungswidrigen – Organisationen seien zukünftig strafrechtlich relevant. Der Normtext des § 192a StGB-E sei sehr sorgfältig und mit fachkundiger Beratung, insbesondere durch den Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, erarbeitet worden. Er erfasse zielgenau die Intention des Vorhabens. Die Norm erfasse insbesondere jene Fälle, in denen Bedrohungslagen entstünden, der Tatbestand des § 130 StGB, der die Geeignetheit zur Störung des öffentlichen Friedens voraussetze, jedoch nicht erfüllt sei. Die von der Fraktion der AfD bezüglich § 192a StGB-E aufgeworfene Frage nach der Regelungsnotwendigkeit sei nicht nachvollziehbar. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens sei eine Zunahme des offenen Antisemitismus in Deutschland, gegen den der Staat ein klares Zeichen setzen müsse. Schließlich werde durch § 176e StGB-E auch eine Strafbarkeitslücke im Hinblick auf die Veröffentlichung von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern geschlossen.

Die **Fraktion DIE LINKE**, stimmte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihren Kritikpunkten zu. Sie teile das Ziel, gegen rechte, rassistische und antisemitische Hetze vorzugehen. Im Hinblick auf diese Problematik bestehe jedoch weniger ein Regelungs- als ein Vollzugsdefizit. Der Antrag der Fraktion der FDP sei zu begrüßen, denn systematisch sei der Regelungsgehalt des § 42 BDSG richtigerweise im StGB zu normieren. Im Hinblick auf das modifizierte Fahnen- und Propagandamittelverbot sei unklar, wie dieses Verbot rechtstechnisch umgesetzt und von der Polizei vollzogen werden solle. Auch die Inbezugnahme der Liste einer europäischen Durchführungsverordnung durch § 86 StGB-E sei problematisch. Abschließend kritisierte die Fraktion DIE LINKE, ebenfalls, dass der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Änderungsantrag erst am Tag der Ausschusssitzung verteilt worden sei.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Es handelt sich dabei um die Aufnahme eines Bestimmtheitskriteriums in den Tatbestand des gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten, die Einfügung eines neuen Straftatbestands der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (Artikel 1 Nummer 8 des Änderungsantrags) sowie eines neuen Straftatbestands der Verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB-E) mit den dadurch bedingten Änderungen in den §§ 193 und 194 StGB (Artikel 1 Nummer 9 bis 11 des Änderungsantrags). Zudem wird durch die Ergänzung der §§ 86 und 86a StGB (Artikel 1 Nummer 3 und 4) künftig das Verbreiten von Propagandamitteln sowie das Verwenden von Kennzeichen terroristischer Organisationen, die von der Europäischen Union auf einer sogenannten Terrorsanktionsliste aufgeführt sind, unter Strafe gestellt. Aufgrund der Ergänzungen wird auch der Titel des Gesetzes an den erweiterten Inhalt angepasst (Nummer 1 des Änderungsantrags). Zudem wird eine Änderung des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO vorgenommen (Artikel 2 Nummer 3 des Änderungsantrags; insoweit Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG).

Soweit der Ausschuss im Übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/28678 verwiesen.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung an die neu hinzugekommenen Inhalte.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 – Inhaltsübersicht)**

Durch die Ergänzung um den Begriff der „terroristischen Organisation“ in den §§ 86 und 86a StGB wird die Erweiterung des Straftatbestandes auf terroristische Organisationen auch in der Überschrift ausgedrückt. Zudem werden zusätzlich zu § 126a StGB nun auch § 176e StGB-E und § 192a StGB-E in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 2 bis 11)**Zu Artikel 1 Nummer 2 – § 5 StGB – Änderung**

Durch eine Folgeänderung in § 5 Nummer 3 StGB wird sichergestellt, dass das deutsche Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, unter den dort genannten Voraussetzungen auch für Taten nach dem neuen § 86 Absatz 2 StGB-E gilt.

Zu Artikel 1 Nummer 3 – § 86 StGB – Änderung**Zu Buchstabe a (Ergänzung der Überschrift)**

Durch die Ergänzung um den Begriff der „terroristischen Organisation“ wird die Erweiterung des Straftatbestandes auf terroristische Organisationen auch in der Überschrift des § 86 StGB ausgedrückt.

Zu Buchstabe b (Einfügen eines neuen Absatzes 2 in § 86 StGB-E)

Der neu in § 86 StGB einzufügende Absatz 2 soll sicherstellen, dass von § 86 StGB-neu auch Propagandamittel solcher Organisationen erfasst sind, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001, gestützt auf den vom Rat der Europäischen Union am 27. Dezember 2001 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, als terroristische Organisationen gelistet sind.

Notwendig ist diese Regelung, da das Verbreiten von Propagandamitteln terroristischer Organisationen bislang strafrechtlich nicht durch die §§ 86 und 86a StGB erfasst werden kann, solange gegen die terroristische Organisation nicht zugleich ein Vereinsverbot im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 2 StGB erlassen wurde, eine Listung als terroristische Organisation auf Ebene der EU mit sich daran anschließenden restriktiven Maßnahmen aber bereits bestehen kann. Entsprechende Listungen nimmt der Rat der Europäischen Union autonom einstimmig auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001, gestützt auf den vom Rat der Europäischen Union am 27. Dezember 2001 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vor. Voraussetzung für eine autonome Listung durch die Europäische Union ist insbesondere die Aufnahme von Ermittlungen oder Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung oder des Versuchs, eine terroristische Handlung zu begehen oder sie zu erleichtern, durch die Organisation (Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe ii der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001). Auf dieser Grundlage führt die konkret benannte Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 aktuell 21 Organisationen als terroristisch auf. Darunter sind unter anderem die „Communist Party of the Philippines“, die „Hamass“, die „Kurdische Arbeiterpartei“ und die „Liberation Tigers of Tamil Eelam“. Auch im Falle einer solchen, auf europäischer Ebene einstimmig erfolgten Listung, an die sich massive Restriktionen wie etwa das Einfrieren von finanziellen Vermögenswerten knüpfen, besteht jedoch nicht immer ein zu dieser Listung korrespondierendes Vereinsverbot der terroristischen Organisation. Gibt es etwa keine Organisationsstrukturen oder kein Tätigwerden im Inland, kommt ein Vereinsverbot nach deutschem Recht nicht in Betracht mit der Folge, dass die §§ 86 und 86a StGB nicht anwendbar sind. Bei Vereinigungen im Inland, deren Mitglieder sämtlich oder überwiegend Ausländer sind, sogenannte Ausländervereine (§ 14 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts – VereinsG), kann die zuständige Behörde zum Beispiel statt eines Vereinsverbotes auch ein Betätigungsverbot nach § 14 Absatz 3

VereinsG erlassen, so dass die nebenstrafrechtliche Bestimmung des § 20 Absatz 1 Nummer 4 VereinsG einschlägig ist.

Durch den konkret bezeichneten Rechtsakt der Europäischen Union besteht eine gleichwertige Rechtssicherheit und Transparenz zu den erfassten Organisationen wie im Falle eines nationalen Verbots nach dem Vereinsgesetz.

Zu Buchstabe c (neue Nummerierung des § 86 Absatz 2 StGB-E und Ergänzung um einen Satz)

Der neue § 86 Absatz 3 Satz 2 StGB erweitert die Begriffsbestimmung von Propagandamitteln für die neu erfassten terroristischen Organisationen. Die Ergänzung ist notwendig, weil sich die bisherige Begriffsbestimmung ausschließlich auf verfassungswidrige Organisationen bezieht und an § 3 Absatz 1 VereinsG orientiert. Die Bewertung als terroristische Organisation richtet sich jedoch nicht primär nach den gleichen Maßstäben (Zwecke oder Tätigkeit des Vereins laufen den Strafgesetzen zuwider, oder er richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung). In Anlehnung an die Staatsschutzklausel des StGB in den §§ 89a, 89c und 129a sollen Propagandamittel terroristischer Organisationen solche Inhalte erfassen, die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland richten.

Zu den Buchstaben d und e

Die Nummern enthalten redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Nummerierung der Absätze des § 86 StGB-E.

Zu Artikel 1 Nummer 4 – § 86a StGB – Änderung

Durch die Ergänzung um den Begriff der „terroristischen Organisation“ in der Überschrift wird die Erweiterung des Straftatbestandes korrespondierend zu den Änderungen in § 86 StGB-E auf terroristische Organisationen auch in der Überschrift ausgedrückt.

Neben dem Verweis auf § 86 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 StGB wird § 86a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E um den Verweis auf § 86 Absatz 2 StGB-E ergänzt. So wird sichergestellt, dass auch die Kennzeichen terroristischer Organisationen nach § 86 Absatz 2 StGB-E vom Tatbestand des § 86a Absatz 1 StGB-E erfasst sind. Nummer 4 Buchstabe c enthält redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Nummerierung der Absätze des § 86 StGB-E.

Zu Artikel 1 Nummer 5 und 6 – §§ 89, 130, 130a StGB – Änderung

Die Nummern 5 und 6 enthalten redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Nummerierung der Absätze des § 86 StGB-E.

Zu Artikel 1 Nummer 7 – § 126a StGB-neu

Durch die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmungsklausel entsprechend den §§ 86 Absatz 1 Nummer 4, 89a Absatz 1 und 130a Absatz 1 StGB in den Tatbestand wird eine bessere Abgrenzung des erlaubten Verhaltens von strafbaren Handlungen gewährleistet. Neben der Geeignetheit der Tathandlung, eine bestimmte Folge herbeizuführen, verdeutlicht das Erfordernis eines subjektiven Elements – der Zielsetzung des Täters zum Zeitpunkt der Tathandlung – den geforderten Zusammenhang zwischen Tathandlung und Tatfolge. Hiermit korrespondieren die an den Vorsatz gestellten Anforderungen: Der Wille des Täters muss sich auch auf die potenziellen Folgen der Tat erstrecken. Durch diese Eingrenzung der Eignungsklausel wird auch einer Berücksichtigung nachträglich eintretender Tatsachen bei der Beurteilung der Strafbarkeit der Tathandlung entgegengewirkt.

Mit der Aufnahme der Bestimmtheitsklausel wird gleichzeitig der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf Rechnung getragen (Bundesratsdrucksache 255/21 (Beschluss)).

Artikel 1 Nummer 8 – § 176e StGB – neu

In den letzten Jahren ist die Zahl der registrierten Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern stetig gestiegen. Im Internet (vor allem im sogenannten Darknet) sind Anleitungen abrufbar, die beschreiben, wie sexueller Missbrauch von Kindern vorbereitet, ermöglicht, durchgeführt oder verschleiert werden kann. Strafverfolgungsbehörden berichten davon, dass derartige Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern nicht selten bei Beschuldigten aufgefunden werden, die des sexuellen Missbrauchs von Kindern verdächtigt werden.

Solche „Missbrauchsanleitungen“ können die sexuelle Ausbeutung von Kindern fördern, indem sie eine allgemeine subjektive Geneigtheit fördern, rechtswidrige Taten nach den §§ 176 bis 176d des Strafgesetzbuches (StGB) zu begehen. Es besteht die Gefahr, dass der Umgang mit derartigen Anleitungen die Hemmschwelle absenkt und die Bereitschaft weckt beziehungsweise verstärkt, sexuellen Missbrauch von Kindern zu begehen.

Darüber hinaus verwenden solche „Missbrauchsanleitungen“ eine menschenverachtende Sprache, die Kinder auf bloße Objekte sexuellen Missbrauchs reduziert und Missbrauchshandlungen an Kindern verharmlost. Solche Inhalte stellen daher eine Störung des öffentlichen Friedens dar, denn hierdurch wird der Schutz der Rechtsordnung und ihre Legitimität in Frage gestellt; auch deswegen sind sie strafwürdig.

Solche „Missbrauchsanleitungen“ werden durch die bestehenden Straftatbestände, wie zum Beispiel § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 131 StGB (Gewaltdarstellung) oder § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), nur in Einzelfällen erfasst. Soweit das Verbreiten einer „Missbrauchsanleitung“ eine Billigung einer noch nicht begangenen Straftat nach § 176 Absatz 3, § 176a oder § 176b StGB darstellen kann, zielt der in Betracht kommende Straftatbestand des § 140 Nummer 2 StGB auf den Schutz des öffentlichen Friedens und nicht auf die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern ab und dient damit einem anderen Schutzzweck als § 176e StGB-E. Durch die neue Strafnorm sollen die bestehenden Regelungslücken geschlossen werden.

Nach dem neuen § 176e StGB-E macht sich strafbar, wer einen Inhalt im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d StGB genannten rechtswidrigen Tat zu dienen und auch dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 176e Absatz 1 StGB-E). Strafbar ist nach Absatz 2 auch, wer eine an sich „neutrale“ Schrift (zum Beispiel eine medizinische Abhandlung über die Besonderheiten der Geschlechtsorgane eines Kindes), die geeignet ist, als Anleitung zu einer Tat nach den §§ 176 bis 176d StGB zu dienen, mit dem Ziel, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 176e Absatz 2 Nummer 1 StGB-E). Gleiches gilt für entsprechende Anleitungen, die in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung (§ 176e Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) gegeben werden. Der Aufbau der Vorschrift entspricht insoweit dem Aufbau von § 130a Absatz 1 und 2 StGB. Als Strafraumen ist für die Tathandlungen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Dieser Strafraumen entspricht den Strafraumen in vergleichbaren Vorschriften des StGB (§§ 91 und 130a StGB) und passt sich in das bestehende Strafraumgefüge ein.

§ 176e Absatz 3 StGB-E sieht vor, dass diejenige Person, die einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder dieser den Besitz daran verschafft, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Der in Absatz 3 gewählte Strafraumen gewährleistet die erforderliche Abstufung zu dem Strafraumen der Absätze 1 und 2 (jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Denn die Verbreitung eines solchen Inhalts an eine unbestimmte Vielzahl von Empfängern und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen birgt ein höheres Gefährdungspotential als das Abrufen beziehungsweise der Besitz oder das Zugänglichmachen eines solchen Inhalts an nur eine andere Person oder eine entsprechende Besitzverschaffung an eine andere Person. Dieses Stufenverhältnis muss im Strafraumen seinen Niederschlag finden.

Auch vom Ausland aus können, wie die Praxis zeigt, „Missbrauchsanleitungen“ verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Es ist daher sachgerecht, dass § 176e StGB-E über § 5 Nummer 8 StGB (dort wird auf die „§§ 176 bis 178 StGB“ verwiesen, womit auch § 176e StGB-E erfasst wäre) auch auf alle Auslandstaten anwendbar sein wird, die von Deutschen begangen werden, und zwar – über die allgemeinen Regelungen hinausgehend – auch dann, wenn die Handlung am Tatort nicht strafbar ist. Daneben bleibt es bei den allgemeinen Regelungen, wonach eine Auslandstat zum Beispiel auch dann unter deutsches Strafrecht fällt, wenn sie von einem Ausländer begangen wurde, der in Deutschland betroffen und, obwohl die Tat auch am Tatort strafbar ist, nicht ausgeliefert wird (vergleiche § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB).

Durch den Verweis in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf die §§ 176 bis 178 StGB wird zwar auch die Regelung zum Ruhen der Verjährung auf § 176e StGB-E anwendbar sein; dies wird wegen eines nicht bestimmbareren Opfers aber in der Regel ohne praktische Relevanz bleiben. Auch die Erstreckung von § 181b StGB auf § 176e StGB-E dürfte für die Praxis von beschränkter Bedeutung sein.

Im Einzelnen:

§ 176e StGB-E Absatz 1 stellt das Verbreiten und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d StGB genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und auch dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, unter Strafe.

Die Tathandlungen orientieren sich dabei, ebenso wie die Begriffe der Anleitung und der Geeignetheit, an § 130a Absatz 1 StGB. Gleiches gilt für das Erfordernis der Zweckbestimmung.

Anleitung ist eine Schilderung, die Kenntnisse zu Möglichkeiten der Tatvorbereitung oder Tatausführung vermittelt. Merkmale des Billigens oder des Aufforderns müssen nicht vorliegen. Es genügt, dass der Inhalt darüber unterweist, wie ein Missbrauch von Kindern geplant, vorbereitet, durchgeführt werden oder unerkannt bleiben kann.

Erfasst werden Anleitungen zu sämtlichen Missbrauchstatbeständen der §§ 176 bis 176d StGB. Auch zu § 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern) sind Anleitungen denkbar und strafwürdig. Das gilt beispielsweise für Anleitungen, die darstellen, in welcher Weise auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) eingewirkt werden kann, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen oder dazu, eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 StGB zu begehen. Denkbar sind etwa Hinweise, wie man am besten zu einem Kind Kontakt aufnimmt, ohne Rückschlüsse auf die eigene Identität zuzulassen. Auch im Bereich des § 176b Absatz 2 StGB sind Anleitungen dazu denkbar, wie ein Kind für eine Tat nach § 176b Absatz 1 StGB angeboten oder nachzuweisen versprochen werden oder wie eine solche Tat mit einem anderen verabredet werden kann. Im Ergebnis handelt es sich insoweit um Anleitungen zu Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch von Kindern vorbereiten sollen. Die in dieser Hinsicht sehr weit vorverlagerte Strafbarkeit ist geboten, um Kinder effektiv zu schützen.

Für die im Tatbestand geforderte Eignung des Inhalts ist es nicht erforderlich, dass konkrete Handlungsanweisungen zur Begehung einer der genannten Taten gegeben werden. Geeignet, als Anleitung zu dienen, ist ein Inhalt auch dann, wenn er sich auf die Vorbereitung oder die generelle Durchführung solcher Taten oder auf das Nachtatverhalten bezieht.

Im Rahmen des Absatzes 1 muss der Inhalt nicht nur geeignet, sondern nach objektiver Auslegung seines Sinngehalts auch dazu bestimmt sein, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer der genannten rechtswidrigen Taten zu fördern oder zu wecken. Dies muss jedoch nicht der alleinige oder vorrangige Zweck sein. Die Frage der Bestimmung ist aufgrund des gesamten Gedankeninhalts zu beurteilen, wobei ausdrückliche wie konkludente Sinngehalte ebenso wie Gestaltung, Auswahl, Bezüge und die Zielgruppe, die sich aus dem Inhalt ergibt, zu berücksichtigen sind. Das Erfordernis der Bestimmung dient im Hinblick auf den hier ausreichenden Eventualvorsatz zugleich der Begrenzung des Tatbestands, um strafwürdiges von nicht strafwürdigem Verhalten abzugrenzen. Wird ein geeigneter Inhalt in einer bestimmten Absicht verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist Absatz 2 anwendbar. Die Strafvorschrift lehnt sich insoweit an § 130a Absatz 1 und 2 StGB an.

Das Fördern oder Wecken von „Bereitschaft“ erfordert hier (wie auch in Absatz 2) nicht das Hervorrufen eines konkreten Tatentschlusses. Unter Bereitschaft ist, wie bei § 130a StGB, vielmehr eine „allgemeine subjektive Geneigtheit“ zu verstehen, die Ausführung einer der in Absatz 1 genannten Taten als Täter oder Teilnehmer als naheliegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

§ 176e StGB-E Absatz 2 Nummer 1 stellt die Verbreitung und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen von an sich „neutralen“ Inhalten (zum Beispiel eine medizinische Abhandlung über die Besonderheiten der Geschlechtsorgane eines Kindes), die geeignet sind, als Anleitung zu einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 176d StGB zu dienen, (nur) dann unter Strafe, wenn dies in der Absicht erfolgt, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche rechtswidrige Tat zu begehen. Gleiches gilt nach Absatz 2 Nummer 2 für entsprechende Anleitungen, die in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung gegeben werden.

Im Unterschied zu Absatz 1 ist es in Absatz 2 aber nicht erforderlich, dass sich die Bestimmung zum Fördern und Wecken von Tatbereitschaft aus dem Inhalt selbst ergibt. In Absatz 2 geht es vielmehr um an sich „neutrale Inhalte“, die per se zwar keine solche Zweckbestimmung wie in Absatz 1 haben, die der Täter jedoch in der Absicht verwendet, die vorgenannte Bereitschaft Dritter zu fördern oder zu wecken.

Der Tatbestand des § 176e Absatz 2 StGB-E verlangt in subjektiver Hinsicht die Absicht des Täters, eine allgemeine subjektive Geneigtheit Dritter zu fördern oder zu wecken, die Ausführung einer der in Absatz 2 genannten Taten als Täter oder Teilnehmer als naheliegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

Absatz 2 Nummer 2 umfasst auch nicht verkörperte Äußerungen.

Als Strafrahmen ist für die Tathandlungen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Dieser Strafrahmen entspricht den Strafrahmen in vergleichbaren Vorschriften des StGB (§§ 91 und 130a StGB) und passt sich in das bestehende Strafrahmengefüge ein.

§ 176e Absatz 3 StGB-E sieht vor, dass diejenige Person, die einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abruf, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder dieser den Besitz daran verschafft, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Der in Absatz 3 gewählte Strafrahmen gewährleistet die erforderliche Abstufung zu dem Strafrahmen der Absätze 1 und 2 (jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Denn die Verbreitung eines solchen Inhalts an eine unbestimmte Vielzahl von Empfängern und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen birgt ein höheres Gefährdungspotential als das Abrufen beziehungsweise der Besitz oder das Zugänglichmachen eines solchen Inhalts an nur eine andere Person oder eine entsprechende Besitzverschaffung an eine andere Person. Dieses Stufenverhältnis muss im Strafrahmen seinen Niederschlag finden.

Sowohl Abruf als auch Besitz einer „Missbrauchsanleitung“ begründen die Gefahr, dass sich hierdurch beim Abrufenden oder beim Besitzenden eine „allgemeine subjektive Geneigtheit“, die Ausführung einer der in Absatz 1 genannten Taten als Täter oder Teilnehmer als naheliegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen, einstellt oder verfestigt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Täter einer anderen Person einen solchen Inhalt zugänglich macht oder ihr den Besitz daran verschafft, da hierdurch die Gefahr begründet wird, dass sich bei der anderen Person eine „allgemeine subjektive Tatgeneigtheit“ einstellt oder sich eine bereits bestehende verfestigt.

Neben dem Besitz soll – wie bei § 184b Absatz 3 und § 184c Absatz 3 StGB – auch der Abruf eines Inhalts unter Strafe gestellt werden. Ein solcher Abruf ist bei digitalen Inhalten relevant. Beim „Abruf“ ist die beim „Besitz“ strittige Frage, ob dafür bereits eine nur flüchtige, „unkörperliche“ Speicherung im Arbeitsspeicher des Empfängers genügt, ohne Bedeutung (vergleiche Begründung zum Regierungsentwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, Bundestagsdrucksache 19/19859, Seite 27 unten). Die Variante des Besitzes bleibt damit auch hier vor allem für die Bereiche bedeutsam, in denen es eindeutig um „Verkörperungen“ eines Inhalts im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB geht, weil es sich um klassische Schriften handelt oder um Abspeicherungen auf einem permanenten Speichermedium.

§ 176e Absatz 4 StGB-E enthält einen notwendigen Tatbestandsausschluss, wenn die genannten Tathandlungen der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben oder von Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder der Wahrnehmung dienstlicher oder beruflicher Pflichten (beispielsweise Begutachtungszwecken) dienen. Dieser Tatbestandsausschluss ist der Regelung in § 184b Absatz 5 Satz 1 StGB nachgebildet und deckt denselben Regelungsbereich ab. Insofern gilt bei den in Absatz 4 Nummer 3 genannten beruflichen Pflichten, bei denen wie bei den übrigen in Absatz 4 genannten Umständen ein Tatbestandsausschluss greift, das im Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (Bundestagsdrucksache 18/2601) auf Seite 31 unten Ausgeführte:

„Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 27. Strafrechtsänderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 12/3001) war zunächst ein Tatbestandsausschluss „für Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit“ vorgesehen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl die Erweiterung auf die „Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten“ in seiner Beschlussempfehlung mit der Begründung (Bundestagsdrucksache 12/4883, S. 8, 9), dass bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auch weiteren Personen („bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“) der Besitz gestattet sein müsse. Beispielhaft dafür wurden im Bericht des Ausschusses Anwälte, Sachverständige, Ärzte und wissenschaftliche Forscher erwähnt. Der Bericht weist zudem auf das Problem der Erstellung eines enumerativ gefassten Ausnahmekataloges hin, weshalb der heutige § 184b Absatz 5 StGB eine abschließende Aufzählung von Personen oder Berufsgruppen vermeidet. Zugleich erscheint die bisherige Formulierung, die auf „Pflichten“ abstellt, jedoch für bestimmte Konstellationen nicht hinreichend rechtssicher und normenklar. Mit der neuen Formulierung soll Rechtssicherheit für Organisationen geschaffen werden, die im gesetzlichen Auftrag oder auf der Basis von Vereinbarungen mit staatlichen Stellen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.“

In § 176e Absatz 5 StGB-E ist für Tathandlungen nach Absatz 1 und 3 ein Tatbestandsausschluss für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vorgesehen, wenn kein kinderpornographischer Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt oder der unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, verbreitet oder einer anderen Person der Besitz daran verschafft wird, und wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Regelung lehnt sich an § 184b Absatz 5 Satz 2 StGB (bzw. § 184b Absatz 6 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder) an. Ohne eine solche Regelung bestünde die Gefahr, dass in entsprechenden Foren künftig als „Eintrittskarte“ das Posten einer „Missbrauchsanleitung“ gefordert werden könnte. Hierdurch würden mögliche Täter aber das mit der Einführung der Regelung in § 184b Absatz 5 Satz 2 StGB verbundene gesetzgeberische Ziel, eine rechtssichere Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten für Ermittler und Ermittlerinnen zu gewährleisten, unterlaufen können.

§ 176e Absatz 6 StGB ermöglicht die Einziehung des Tatobjekts bei Straftaten nach Absatz 3. Die Einziehung ist obligatorisch, da weiterer Besitz strafbar wäre. § 74a StGB ist anzuwenden; damit können abweichend von § 74 Absatz 3 Satz 1 StGB sogenannte Missbrauchsanleitungen unter bestimmten Voraussetzungen auch dann eingezogen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen.

Für die Einziehung bei Taten nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 gilt § 74d StGB. Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung von Taten nach Absatz 2 Nummer 1 gebraucht wurden oder bestimmt waren (Tatmittel), können gemäß § 74 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 74a StGB eingezogen werden.

Artikel 1 Nummer 9 – § 192a StGB – neu

Das geltende Recht schützt das Interesse der Allgemeinheit an einem friedlichen Zusammenleben und stellt deshalb die Äußerung verhetzender Inhalte, die geeignet sind, diesen öffentlichen Frieden zu stören, durch den Straftatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB, unter Strafe. Durch die Strafvorschriften der §§ 185 ff. StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) werden zudem einzelne Personen vor Verletzungen ihrer Ehre, die durch herabwürdigende Äußerungen entstehen, geschützt.

Von Betroffenen aus bestimmten Gruppen oder Minderheiten wird berichtet, dass sie Schreiben erhalten, in denen diese Gruppen oder Minderheiten beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. So werden beispielsweise entsprechende antisemitisch motivierte Inhalte an den Zentralrat der Juden versandt, wo sie von Jüdinnen und Juden gelesen werden. Derartige Inhalte greifen das Recht der Betroffenen auf gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben an und verletzen ihre Menschenwürde. Gleiches gilt beispielsweise für entsprechende islamfeindliche Schreiben, die muslimischen Personen und Islamgemeinschaften übersandt werden.

Das geltende Recht lässt eine betroffene Person in Bezug auf ihre Menschenwürde und ihre Ehre schutzlos, falls eine Äußerung nicht in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise erfolgt und eine Beleidigung nach § 185 StGB ebenfalls nicht festgestellt werden kann. Die bestehenden Strafvorschriften erfassen die damit verbundene Verletzung der Menschenwürde nicht in allen Fällen.

So liegt eine Volksverhetzung (§ 130 StGB) in den meisten Fällen nicht vor, da es bei der Zusendung von Inhalten an eine andere Person oder an einen geschlossenen Personenkreis regelmäßig an der tatbestandlich vorausgesetzten Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens fehlt. Äußerungen mit den beschriebenen Inhalten stellen auch nicht ohne Weiteres eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB dar. Hierfür wäre ein konkreter Bezug zu der betroffenen Person erforderlich, etwa bei direkter Ansprache durch die Täterin oder den Täter, an dem es oftmals gerade fehlt. Eine weitere Einschränkung ergibt sich in Bezug auf den betroffenen Personenkreis. Zwar wird die Kollektivbeleidigungsfähigkeit zumindest der in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden ungeachtet ihres Bevölkerungsanteils von der Rechtsprechung anerkannt (vergleiche Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, vor §§ 185 ff., Rn. 7b). Für andere Gruppen (zum Beispiel Katholikinnen und Katholiken oder Behinderte) gilt, dass entweder ein konkreter Bezug zu der betroffenen Person – etwa bei direkter Ansprache durch die Täterin oder den Täter – oder, für eine Kollektivbeleidigung, grundsätzlich die zahlenmäßige Überschaubarkeit der Kollektivmitglieder erforderlich ist. An diesem Erfordernis scheitert die Annahme einer Beleidigung regelmäßig. Die Beleidigung als tatbestandlicher Erfolg müsste zudem in allen Fällen positiv festgestellt werden. Das bloße Zusenden von Inhalten an bestimmte Personen reicht hierfür nicht aus. Dem Phänomen, dass

Schriften mit bestimmte Gruppen oder Teile der Bevölkerung verhetzendem Inhalt an einzelne Personen oder Personengruppen, die zu der betroffenen Personenmehrheit gehören, versandt werden, trägt das geltende Recht somit nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

Mit § 192a StGB-E wird die Einführung einer Strafvorschrift vorgeschlagen, die dem Schutz der Ehre betroffener Personen gilt und als Tathandlung das Gelangenlassen von verhetzenden Inhalten (§ 11 Absatz 3 StGB) im Sinne von § 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c StGB (Volksverhetzung) in schriftlicher und (fern-)mündlicher Form an eine Person beinhaltet, die einer bestimmten Personenmehrheit zugehörig ist. Der Prüfungsmaßstab für die Beurteilung des Inhalts ergibt sich somit aus § 130 StGB. Erfasst sind Inhalte, die eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden und hierdurch die Menschenwürde der betroffenen Personen verletzen können. Auch die vorgeschlagene Überschrift „Verhetzende Beleidigung“ soll das Anliegen verdeutlichen, gerade die Inhalte zu erfassen, die in anderer Fallkonstellation unter den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c StGB) fallen würden und nun auch in einem Zweipersonen-Verhältnis oder in Bezug auf einen geschlossenen Personenkreis unter Strafe gestellt werden sollen.

Tathandlung des § 192a StGB-E ist das Gelangenlassen (Zusenden, Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen) an eine andere Person, die einer bestimmten Personenmehrheit zugehörig ist. Die Tathandlung entspricht derjenigen in § 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB (Verbreitung pornografischer Inhalte). Auch diese Strafvorschrift zielt auf den Schutz vor ungewollter Konfrontation mit bestimmten Inhalten ab. Das Gelangenlassen ist mit dem Zugehen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergleichbar und bedeutet, dass der in einer Schrift, E-Mail, SMS usw. enthaltene Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) so in den Verfügungsbereich eines anderen überführt wird, dass dieser vom Inhalt Kenntnis nehmen kann; dass er tatsächlich Kenntnis genommen hat, ist nicht erforderlich (vergleiche Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn. 52; BGH NSTz-RR 05, 309). Der Tatbestand ist allerdings nur erfüllt, wenn die betroffene Person Gewahrsam an dem Inhalt erlangt. Dies ist der Fall, wenn der Inhalt den Verfügungsbereich der Person erreicht. Auf eine tatsächliche Ehrverletzung kommt es indes nicht an. Das Delikt ist somit als (konkretes) Gefährungsdelikt ausgestaltet.

Durch § 192a StGB-E soll nur das Gelangenlassen oder Zuleiten von Inhalten an Personen, die dieses nicht wollen, unter Strafe gestellt werden. Zur Berücksichtigung dieses Abwehrrechts ist es erforderlich, Handlungen, die auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person oder mit deren erkennbarem Willen erfolgen, aus dem Tatbestand auszuschließen. Hierzu dient die Formulierung „ohne hierzu aufgefordert zu sein“, die bereits in § 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB Verwendung findet.

Der Grundtatbestand des § 185 StGB (Beleidigung) sieht einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Die für den neuen Straftatbestand der „Verhetzenden Beleidigung“ vorgesehene Strafobergrenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe entspricht dem Strafrahmen der tätlichen Beleidigung und der öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangenen Beleidigung (§ 185 StGB).

Die Strafvorschrift des § 192a StGB-E ist mit der durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Variante 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Meinungsfreiheit vereinbar. Das Grundgesetz schützt Meinungsäußerungen unabhängig von der inhaltlichen Bewertung ihrer Richtigkeit, rechtlichen Durchsetzbarkeit oder Gefährlichkeit. Auch die in Artikel 5 Absatz 2 Variante 1 und 3 GG vorgesehene Schranke zugunsten der allgemeinen Gesetze sowie zum Schutz der Ehre erlaubt keinen staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbare Gefährdungslagen umschlagen (BVerfGE 124, 300 Rn. 67 – Wunsiedel). Der mit § 192a StGB-E bezweckte Ehrschutz dient gerade einem nach diesem Maßstab „veräußerlichten Rechtsgüterschutz“, der in Gestalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zudem selbst verfassungsrechtlich abgesichert ist (Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG). Der Tatbestand des § 192a StGB-E ist eng auf den bezweckten Ehrschutz zugeschnitten: Taugliche Adressaten des unter Strafe gestellten Gelangenlassens sind nur Angehörige der schon jetzt durch § 130 Absatz 2 StGB neben dem dort bezweckten Schutz des öffentlichen Friedens auch in ihrer persönlichen Ehre besonders geschützten Personenkreise. Die mit der Fassung als Eignungsdelikt verbundene Vorverlagerung der Strafbarkeit ist zudem als vorbeugender Schutz durch die besondere Persönlichkeitsnähe und den Menschenwürdebezug der mit dem künftig verbotenen Handeln angegriffenen Gruppenzugehörigkeit gerechtfertigt. Angesichts des besonderen Gewichts der so geschützten Rechtsgüter ist bereits bei einem Gelangenlassen des verhetzenden, nach dem Vorbild des § 130 Absatz 2 StGB besonders qualifizierten Inhalts die zur

Einschränkung der Meinungsfreiheit erforderliche „individualisierbare, konkret fassbare Gefahr einer Rechtsverletzung“ (BVerfGE 124, 300 Rn. 73 f. – Wunsiedel) gegeben.

Artikel 1 Nummer 10 – § 193 StGB – Änderung

Eine nachträgliche Genehmigung der betroffenen Person führt ebenso wenig wie eine vermutete Einwilligung zum Tatbestandsausschluss (vergleiche Eisele, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, § 184 Rn. 53). Für sozialadäquates Verhalten – beispielsweise bei Zuleitungen an eine Person für Zwecke der Strafverfolgung oder zur Information von Empfängern mit einem berechtigten Interesse an der Wahrnehmung – muss daher eine zusätzliche Lösung gefunden werden. Daher wird für diese Konstellationen eine Rechtfertigungslösung gewählt, die für Beleidigungsdelikte bereits in § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) geregelt ist. Hiernach ist eine beleidigende Äußerung gerechtfertigt, wenn der Täter in berechtigter Wahrnehmung rechtlich anerkannter Interessen handelt (Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 193 Rn. 8). Diese Grundsätze lassen sich auch auf das Gelangenlassen von Inhalten an einen anderen übertragen. So kann die Zuleitung eines verhetzenden Inhalts an eine Strafverfolgungsbehörde oder eine rechtsberatende Person für Zwecke der Strafverfolgung ebenso geeignet und erforderlich sein wie die Zuleitung an ein Presseorgan zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über bestimmte Vorgänge. Zwecke, die dem Recht oder den guten Sitten zuwiderlaufen, scheiden dagegen aus. § 193 StGB dient somit als besonderer Rechtfertigungsgrund in Fällen, in denen nicht bereits der Tatbestand des § 192a StGB-E auf Grund einer Aufforderung zur Zusendung ausgeschlossen ist. § 193 StGB stellt zudem sicher, dass die Verhältnismäßigkeit der Strafvorschrift in ihrer Abwägung mit kollidierenden – insbesondere grundrechtlich geschützten – Interessen in jedem Einzelfall gewahrt bleibt.

§ 193 StGB ist daher um Tathandlungen nach § 192a StGB-E zu ergänzen.

Der Ersatz des Wortes „gemacht“ durch „vorgenommen“ stellt eine rein redaktionelle Änderung dar, mit der nach der Ergänzung des § 193 StGB eine sprachliche Anpassung erreicht wird.

Artikel 1 Nummer 11 – § 194 StGB – Änderung

§ 192a StGB-E schlägt die Schaffung eines Antragsrechts der betroffenen Person vor. Die Straftat soll jedoch von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Strafantrag der berechtigten Person nicht vorliegt, die Verfolgung aber im besonderen öffentlichen Interesse liegt. § 192a StGB-E wird somit als relatives Antragsdelikt ausgestaltet. Die berechnigte Person soll allerdings die Möglichkeit haben, durch einen Widerspruch die Strafverfolgung von Amts wegen zu verhindern. Diese Lösung entspricht der Widerspruchslösung bei § 188 StGB.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Änderung der Strafprozessordnung – neu und Artikel 3 Folgeänderungen)

Artikel 2 Nummer 1 – § 110d StPO – Änderung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a

Die Überschrift ist an die Aufnahme von Handlungen nach § 176e Absatz 1 StGB in Satz 1 (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) anzupassen.

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b

Ebenso wie bei der Verwendung kinderpornographischen Materials nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 StGB (derzeit in § 110d Satz 1 StPO geregelt) sollen auch alle Einsätze bei denen Missbrauchsanleitungen durch Ermittler verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, unter Richtervorbehalt gestellt werden. Dies ist darin begründet, dass die Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsanleitungen immer mit einer Rechtsgutsgefährdung verbunden ist – auch wenn das Handeln ausnahmsweise nicht tatbestandsmäßig ist, weil es in der in § 176e Absatz 5 StGB-E vorgeschriebenen Weise erfolgt. Es erscheint daher angemessen, das Vorliegen der dort genannten Merkmale, insbesondere des Ultima-Ratio-Grundsatzes, durch ein Gericht prüfen zu lassen, bevor die Maßnahme durchgeführt wird. Auch die weiteren in den Sätzen 2 bis 6 enthaltenen Regelungen zur Eilanordnungen und zu Formerfordernissen gelten dann für die oben genannten Einsätze (vergleiche insoweit

Begründung zur Einführung der sogenannten Keuschheitsprobe für kinderpornographische Inhalte, Bundestagsdrucksache 19/16543, Seite 11).

Zu Artikel 2 Nummer 3 – § 112a StPO – Änderung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3. Durch den derzeit enthaltenen Verweis würde § 176e StGB-E in den Katalog des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr aufgenommen werden. Dies ist mit Blick auf die geringe Strafanndrohung nicht sachgerecht. Bei den Katalogtaten des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO genügt bereits der dringende Verdacht der Begehung weiterer erheblicher Taten, um den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bejahen zu können. Hier wird – anders als bei den Anlasstaten nach Nummer 2 – auf die zusätzliche Haftvoraussetzung des dringenden Verdachts der wiederholten oder fortgesetzten Begehung der jeweiligen Anlasstat verzichtet, da ein besonders schutzbedürftiger Kreis der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Delikten bewahrt werden soll.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Artikel 3 (Folgeänderungen)

Es handelt sich maßgeblich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Nummerierung der Absätze des § 86 StGB-E. Zudem wird die Änderung des § 86 StGB zum Anlass genommen, Artikel 296 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) aufzuheben. Artikel 296 EGStGB geht auf Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) zurück. Die Regelung wurde ursprünglich geschaffen, um einen Zeitungsaustausch zwischen der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen (vgl. Bundestagsdrucksache V/2860, S. 9). Seit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 ist dieser Zweck entfallen. Weil der Wortlaut von Artikel 296 EGStGB nicht auf die Ermöglichung des straflosen Zeitungsaustausches zwischen der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland begrenzt ist, ergeben sich zudem Anwendungsschwierigkeiten (vgl. BGH, Urteil vom 14. Februar 1979 – 3 StR 412/78, zum Vorrätighalten des in den USA erstellten und für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmten „NS-Kampfrufs“). Durch die Aufhebung des Artikels 296 EGStGB soll daher zugleich verhindert werden, dass im Inland verbreitete oder der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Propagandamittel unter Umständen nur deshalb aus dem Tatbestand des § 86 StGB herausfallen, weil sie zugleich im Ausland in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden.

Berlin, den 23. Juni 2021

Ingmar Jung
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Gökay Akbulut
Berichterstellerin

Canan Bayram
Berichterstellerin

